

Telefon: (0732) 7720-15585
Fax: (0732) 7720-214853
E-Mail: post@uvs-ooe.gv.at
http://www.uvs-ooe.gv.at
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

VwSen-820669/6/Fi/Se

Datum:

Linz, am 6. März 2009

Mitglied, Bericht/er/in, Bearbeiter/in:
Präsidium

Zimmer, Rückfragen:
4A02, Tel. Kl. 15585

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

12. FSG-Novelle – Entwurf – Stellungnahme

(Zu BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009 vom 23. Februar 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer 12. FSG-Novelle und einer StVO-Novelle teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

1. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

Grundsätzlich teilen wir mit, dass zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Die Änderung des § 4 Abs. 5 FSG könnte etwas klarer formuliert werden.

Nachdem eine verkehrspsychologische Untersuchung nur im Rahmen der Prüfung der gesundheitlichen Eignung vorgesehen ist, sollte dies auch mit der neuen Bestimmung des § 4 Abs. 5 FSG zum Ausdruck kommen.

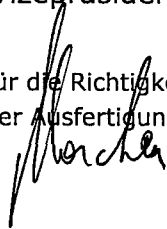
Etwa durch folgende Formulierung: "Begeht der Besitzer einer Lenkberechtigung innerhalb der Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung dieser Person einzuleiten. Im Rahmen dieser Überprüfung ist auch

die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu verlangen."

Mit freundlichen Grüßen!

Johannes Fischer
Vizepräsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht weiters an:

1. das Präsidium des Nationalrats
2. Amt der Oö. Landesregierung-Verfassungsdienst zur Kenntnis.